



---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **DIHK-Stellungnahme zur Verordnung zu Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme, zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen**

#### **I. Das Wichtigste in Kürze**

- Die Sicherheitsleistung für KWK-Anlagen ist mit 100 Euro/kW zu hoch angesetzt, da das Ausfallrisiko für solche Anlagen gering ist. Zudem sollte über eine stufenweise Rückzahlung der Sicherheit nachgedacht werden.
- Die vorgegebene Jahresarbeitszahl bei den innovativen KWK-Systemen führt dazu, dass in der Regel nur niedrige Temperaturen erreicht werden, so dass Prozesswärme in der Industrie nicht mitbieten kann. Besser wäre es, auf die zu erzielenden CO<sub>2</sub>-Reduzierungen abzustellen, um eine weitgehende Technologieoffenheit zu gewährleisten.
- Die Notwendigkeit eines elektrischen Wärmeerzeugers bei innovativen KWK-Anlagen verschärft bestehende Netzengpässe. Daher sollte darauf verzichtet werden.
- Der DIHK unterstützt, den technologieübergreifenden Ansatz für die Förderung erneuerbarer Energien in den Ausschreibungen zu erproben. Dabei sollten die Rahmenbedingungen zwischen den Technologien soweit wie möglich vereinheitlicht werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Bisher ist Photovoltaik benachteiligt.
- Auf die Verteilnetzkomponente sollte in der gemeinsamen Ausschreibung verzichtet werden. Alternativ sollte ein Gebiet nur dann ein Verteilnetzausbaubereich werden können, wenn die Bundesnetzagentur im Rahmen der Anreizregulierung einen energiewendebedingten Ausbaubedarf festgestellt hat.
- Der DIHK rät, auf die Einteilung der Landkreise nach Höchstwertklassen in der gemeinsamen Ausschreibung zu verzichten. Von einer flächendeckenden Überförderung guter Windstandorte ist bei ausreichendem Wettbewerb nicht auszugehen. Zudem wäre dies ein Präjudiz für die Einteilung Deutschlands in Strompreiszonen.

## **II. Artikel 1: Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme (KWK-Ausschreibungsverordnung – KWKAusV)**

### **1. Vorbemerkungen**

KWK-Anlagen werden sektorübergreifend im Bereich Wärme und Strom eingesetzt, sie zeichnen sich durch einen besonders hohen Wirkungsgrad aus und ihre Erzeugung ist regelbar. Damit sind sie - richtig eingesetzt - ein guter Partner zum Ausbau erneuerbarer Energien im Zuge der Energiewende. Ausschreibungen können bei richtig gesetzten Parametern dazu beitragen, durch einen Wettbewerb um die Förderung Kosteneffizienz anzureizen. Der DIHK unterstützt die nach dem KWKG vorgesehene Umstellung der bisherigen Förderung auf Ausschreibungen für das Anlagen-segment von 1 bis 50 MW als einen Schritt hin zu einer vollständigen Marktintegration von KWK-Anlagen ohne die Notwendigkeit einer Förderung. Das gewählte Ausschreibungsdesign orientiert sich richtigerweise eng an dem Ausschreibungsdesign für EEG-Anlagen.

### **2. Anmerkungen im Einzelnen**

#### **Für beide Anlagentypen**

Es soll zwei Ausschreibungsrunden im Jahr geben, 1. Juni und 1. Dezember, mit einem Volumen von jeweils 100 MW (§ 3 Abs. 1 KWKAusV). Das Ausschreibungsvolumen wird ab 2018 auf KWK-Anlagen und innovative KWK-Anlagen verteilt (§ 3 Abs. 2 KWKAusV). Nicht erteilte oder entwertete sowie vorgezogene Zuschlagsmengen werden bei den folgenden Gebotsterminen aufgeschlagen bzw. abgezogen (§ 3 Abs. 3 KWKAusV).

Der DIHK unterstützt die genannten Vorgaben zur grundsätzlichen Ausgestaltung der Ausschreibung sowie die vorgesehene Aufteilung des Ausschreibungsvolumen auf KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme.

Als Sicherheitsleistung ist ein Betrag von 100 Euro pro kW installierter KWK-Leistung bis zum Gebotstermin zu hinterlegen (§ 10 Abs. 2 KWKAusV-E). Im Fall eines Zuschlages erfolgt die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erst, wenn nach der Aufnahme des Dauerbetriebes der BNetzA für das Projekt ein Zulassungsbescheid des BAFA vorliegt (§ 10 Abs. 7 KWKAusV).

Der DIHK bevorzugt gegenüber der vorgesehenen Rückzahlung der Sicherheitsleistung in einem Stück erst nach Einreichung des Zulassungsbescheides der BAFA eine sukzessive Rückzahlung entlang der Fortschritte zur Umsetzung der Anlage, insbesondere der Anlagengenehmigung. Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass Finanzmittel in erheblicher Höhe (rd. 10 % des Investitionsvolumens) unnötig lange gebunden bleiben. Auch erscheint die vorgesehene Sicherheitsleistung von 100 Euro pro kW (und damit deutlich mehr als im Fall der Ausschreibung von Wind und PV) eher zu hoch angesetzt, zumal das Ausfallrisiko aufgrund der Einbindung der KWK-Anlage in Fernwärmekonzepte im Vergleich zu Wind- und PV-Anlagen als niedriger eingeschätzt werden kann. Kritisch zu bewerten ist auch, dass für die Sicherheitsleistung keine Verzinsung vorgesehen ist.

Für den gesamten in der (innovativen) KWK-Anlage erzeugten Strom besteht ein Eigennutzungsverbot. Es muss eine vollständige Einspeisung in ein Netz der öffentlichen Versorgung erfolgen, ansonsten entfällt der Anspruch auf Förderung für das jeweilige Kalenderjahr (§ 19 Abs. 3 KWKAusV). Davon abweichend darf eine Einspeisung des KWK-Stroms in ein geschlossenes Verteilernetz erfolgen, wenn dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht (§ 19 Abs. 3 Satz 3 KWKAusV). Bei Anlagen in geschlossenen Verteilernetzen genügt die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe des Stroms, eine unmittelbare physikalische Einspeisung in ein Netz der öffentlichen Versorgung ist nicht notwendig. Zur Eigenversorgung genutzter Strom (außer Kraftwerkseigenverbrauch) wird mit der vollen EEG-Umlage belegt, auch nach Auslaufen der Förderung (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 KWKAusV; § 8d Abs. 1 KWKG).

Der DIHK bewertet die Belegung von selbst genutztem KWK-Strom nach Ablauf der Förderung mit dem vollen EEG-Umlagesatz als kritisch. Hier sollte wie bei anderen hocheffizienten KWK-Anlagen (§ 61b EEG 2017) ein reduzierter Umlagesatz Anwendung finden. Es ist davon auszugehen, dass die geförderten Anlagen für den Zeitraum der Förderung kalkuliert werden und damit nach Ablauf der Förderung abgeschrieben sind. Eine Wettbewerbsverzerrung zum Zeitpunkt der Ausschreibung ist durch den Weiterbetrieb nach Auslaufen der Förderung daher nicht zu erwarten. Der DIHK sieht die aus dem Entwurf resultierende Ungleichbehandlung hocheffizienter KWK-Anlagen daher als nicht gerechtfertigt an.

Die vorgesehene Verpflichtung zur Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 KWKAusV) ist nach Einschätzung des DIHK zu eng gefasst. So sollte zumindest die Zwischenspeicherung von Strom (unter Berücksichtigung von Speicherverlusten) aus den geförderten Anlagen erlaubt sein, um eine optimale Auslastung der Anlagen und/oder eine strommarktoptimierte Fahrweise zu ermöglichen.

Positiv ist, dass die Einspeisung in geschlossene Verteilernetze grundsätzlich ermöglicht wird. Allerdings bleibt bislang völlig unklar, wie Anlagenbetreiber darstellen sollen, dass ihnen kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht. Fraglich ist, ob überhaupt wesentliche wirtschaftliche Vorteile und damit mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu anderen Anlagenbetreibern zu erwarten sind. Hier sollten der Bundesnetzagentur bereits in der Verordnung klarere Vorgaben für eine Festlegung nach § 23 Absatz 2 Nummer 6 KWKAusV gemacht werden.

Nach Zuschlagserteilung ist ein Realisierungszeitraum von maximal 54 Monaten vorgesehen (§ 18 Abs. 1 KWKAusV), wobei bereits nach 48 Monaten Pönalen fällig werden (§ 21 Abs. 1 KWKAusV).

Der vorgesehene Realisierungszeitraum ist nach Einschätzung des DIHK angemessen.

### **KWK-Anlagen**

Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt 2017 - 100 MW, 2018 - 150 MW, 2019 - 145 MW, 2020 - 140 MW und 2021 - 135 MW. Die erste Ausschreibungsrunde beginnt am 1. Dezember 2017 (§ 3 Abs. 1 und 2 KWKAusV). Der Höchstwert beträgt 7,0 ct/kWh KWK-Strom (§ 5 KWKAusV). Der Zuschlag wird bezahlt für bis zu 30.000 Vollbenutzungsstunden innerhalb von 30 Jahren und maximal 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr (§ 19 Abs. 2 KWKAusV).

Die Begrenzung der Zuschlagszahlungen auf insgesamt 30.000 Vollbenutzungsstunden sowie 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr erscheinen angemessen. Kritisch bewertet der DIHK den maximalen Zuschlagszeitraum von 30 Jahren. Dies führt nicht nur zu der Möglichkeit sehr geringer Anlagenauslastungen, sondern zu einer staatlich unterstützten technologischen Vorfestlegung über einen zu langen, heute kaum absehbaren Zeitraum. Andererseits bietet der lange Zuschlagszeitraum den Anlagenbetreibern die Möglichkeit einer langen zeitlichen Streckung und damit zu einer flexibleren Fahrweise.

Vorgesehen ist eine Öffnung für Anlagen im EU-Ausland, diese Möglichkeit ist auf die elektrischen Nachbarn beschränkt. Die Einzelheiten der Ausgestaltung grenzüberschreitender Ausschreibungen sind in einem völkerrechtlichen Vertrag zu klären (§ 2 Nr. 10; §§ 25 bis 27 KWKAusV).

Der DIHK unterstützt die Öffnung der Ausschreibung für Anlagen im Ausland, wie im KWKG bereits vorgesehen, hätte im Rahmen der Verordnung aber bereits die Festlegung grundlegender Ausschreibungsoptionen erwartet.

### **Innovative KWK-Anlagen**

Die Ausschreibung für innovative KWK-Anlagen soll Pilotcharakter haben, sie ist ausgerichtet auf Kombinations-KWK-Anlagen mit hohem EE-Wärmeanteil, z. B. über Wärmepumpen oder Geothermie (§ 24 KWKAusV). Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt: 2018 - 50 MW, 2019 - 55 MW, 2020 - 60 MW, 2021 - 65 MW (§ 3 Abs. 2 KWKAusV). Die erste Ausschreibungsrunde beginnt am 1. Juni 2018 (§ 3 Abs. 1 und 2 KWKAusV). Der Höchstwert beträgt 12,0 ct/kWh KWK-Strom (§ 5 KWKAusV). Der Zuschlag wird bezahlt für bis zu 45.000 Vollbenutzungsstunden innerhalb von 30 Jahren und maximal 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr (§ 19 Abs. 2 KWKAusV).

Die Begrenzung der Zuschlagszahlungen auf insgesamt 45.000 Vollbenutzungsstunden sowie 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr erscheinen angemessen. Kritisch bewertet der DIHK den maximalen Zuschlagszeitraum von 30 Jahren. Dies führt nicht nur zu der Möglichkeit sehr geringer Anlagenauslastungen, sondern zur einer staatlich unterstützten technologischen Vorfestlegung über einen zu langen, heute kaum absehbaren Zeitraum. Andererseits bietet der lange Zuschlagszeitraum den Anlagenbetreibern die Möglichkeit einer langen zeitlichen Streckung und damit zu einer flexibleren Fahrweise.

Als innovative erneuerbare Wärme gilt Wärme aus Wärmetechniken, die eine Jahresarbeitszahl (Quotient aus bereitgestellter Wärme und eingesetzter Energiemenge) von mindestens 1,25 erreicht (§ 2 Nr. 12, s.a. Zulassung von innovativen KWK-Systemen § 24 KWKAusV-E). Voraussetzung für die Förderung ist eine Zulassung als innovatives KWK-System durch das BAFA (§ 24), die u. a. unter folgenden Bedingungen erteilt wird: Der Anteil innovativer erneuerbarer Wärme soll bei mindestens 30 Prozent und ab dem Ausschreibungstermin 2021 bei mindestens 35 Prozent liegen. Liegt er

darunter (z. B. jahresabhängig bei dargebotsabhängigen Anlagen wie Solarthermie) erfolgen Abschlüsse bei der Förderung (§ 19 Abs. 5 KWKAusV).

Die vorgegebene Jahresarbeitszahl führt auch dazu, dass in der Regel nur niedrige Temperaturen erreicht werden, so dass Prozesswärme in der Industrie nicht mitbieten kann. Besser wäre es nach Auffassung des DIHK hier auf die zu erzielenden CO<sub>2</sub>-Reduzierungen abzustellen, um eine weitgehende Technologieoffenheit zu gewährleisten. So ist zu erwarten, dass der Einsatz von Biomasse vielfach nicht möglich ist. Als innovative erneuerbare Technologien würden damit im Wesentlichen nur Solarthermie, Geothermie und Wärmepumpen in Frage kommen. Auch die Nutzung von Abwärme, z. B. mittels ORC-Anlagen, dürfte die geforderte Jahresarbeitszahl nicht erreichen. Eine Förderung der Nutzung von Abwärme ist nach der Begründung zum Referentenentwurf (S. 47) vom BMWi tatsächlich auch nicht gewünscht, u. a. da sie gegenüber der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien einen niedrigeren Innovationsgrad habe. Diese Einschätzung teilt der DIHK nicht.

Als Voraussetzung der Zulassung eines innovativen KWK-Systems wird die Bereitstellung der maximal über den KWK-Prozess ausgekoppelten Wärme mittels eines elektrischen Wärmeerzeugers formuliert (§ 24 Nr. 5 KWKAusV).

Der in der Begründung formulierte Ansatz, eine netzdienliche Fahrweise des innovativen KWK-Systems durch einen elektrischen Wärmeerzeuger zu unterstützen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings werden dadurch die Probleme der Stromübertragung zwischen Nord- und Süddeutschland verschärft, wenn solche Anlagen südlich der Netzengpässe errichtet werden. Schließlich würden solche Anlagen heruntergeregelt und es entsteht zusätzlicher Strombedarf. Die Erzeugungsleistung südlich des Netzengpasses steigt, während sich gleichzeitig die Nachfrage nach Strom erhöht. Daher empfiehlt der DIHK auf diese Regelung zumindest so lange zu verzichten, bis die Fertigstellung des Übertragungsnetzausbaus absehbar ist.

### **III. Artikel 2: Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen (Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen – GemAV)**

#### **1. Vorbemerkungen**

Ausschreibungen können bei richtig gesetzten Parametern durch einen Wettbewerb um die Förderung zu mehr Kosteneffizienz führen. Bei den größeren PV-Anlagen ist dies aus Sicht des DIHK gelungen. So ist die Höhe der mengengewichteten Förderzusagen von 9,17 Cent/kWh in der ersten Runde auf 6,58 Cent/kWh gefallen. Wettbewerb hat sich weitgehend eingestellt. Der DIHK unterstützt, dass mit dem EEG 2017 nun auch Wind an Land, Wind auf See und Biomasse in die Ausschreibungen überführt werden.

Die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (EEAG) geben grundsätzlich technologieoffene Ausschreibungen vor. Technologieoffene Ausschreibungen haben den Vorteil, dass sie einen Wettbewerb zwischen den verschiedenen erneuerbaren Technologien ankurbeln und die besten Standorte genutzt werden. Dadurch kann bei richtiger Ausgestaltung die Kosteneffizienz der Förderung weiter steigen. Bei einem klugen Ausschreibungsdesign ist ein technologisch einseitiger künftiger Erneuerbarenausbau nicht zu erwarten, zumal sich die Kosten bei Wind an Land und PV-Freiflächenanlagen inzwischen in ähnlicher Größenordnung einpendeln. Ein einseitiger Ausbau einer Technologie würde auch der Netz- und Systemdienlichkeit entgegenstehen.

Der DIHK sieht daher die gemeinsame Ausschreibung von Wind an Land und Photovoltaik im Grundsatz positiv. Sie kann, wenn sie sich bewährt, eine Blaupause werden, um bei der nächsten Novelle des EEG diese Möglichkeit noch stärker zu nutzen. Kriterien für den Erfolg der gemeinsamen Ausschreibung sind insbesondere:

- keine massive Überförderung guter Windstandorte
- kein (weitgehender) Zubau nur einer Technologie

Um eine Bewertung vornehmen zu können, ob gemeinsame Ausschreibungen auch nach 2020 fortgesetzt werden sollen, ist das Ausschreibungsdesign von entscheidender Bedeutung. Bei den erreichbaren Volllaststunden zwischen Wind und PV gibt es deutliche Unterschiede (1 MW PV entspricht ungefähr nur etwa der Hälfte der Strommenge von 1 MW Wind). Daher sollte darüber nachgedacht werden, eine bestimmte Strommenge und nicht die installierte Leistung der Anlage auszu-schreiben.

Der DIHK unterstützt, dass die noch im Eckpunktepapier zu den gemeinsamen Ausschreibungen vorgesehene Begrenzung für PV-Projekte von 10 MW gelockert und auf 20 MW angehoben wurde (§ 6 Absatz 2), auch wenn dies nur für Regionen mit besonderem Flächenpotenzial vorgesehen ist. Dennoch bleibt der DIHK bei seiner Auffassung, dass die Grenze für alle PV-Projekte nach oben gesetzt werden sollte, da es bei Windanlagen auch keine Beschränkung gibt. Projekte oberhalb von 10 MW hätten dann einen starken Anreiz, sich in der gemeinsamen Ausschreibung durchzusetzen, was den Wettbewerb zwischen Wind- und PV-Anlagen beleben würde.

Schlechter gestellt sind PV-Anlagen neben der Beschränkung der Gebotsgröße...

- ... bei den Flächen, weil sie mit Ausnahme Baden-Württembergs und Bayerns nicht auf Ackerflächen errichtet werden dürfen. Bei der grenzüberschreitenden Ausschreibung mit Dänemark Ende 2016 hat sich die Bedeutung der Ackerflächen für die Kosteneffizienz der Förderung gezeigt. Dieser Effekt wird von wissenschaftlicher Seite mit 0,4 Cent/kWh beziffert.
- ... bei den Realisierungsfristen, weil diese pönalefrei bei Wind 24 und bei PV 18 Monate betragen. Je länger die Realisierungsfristen für PV sind, desto geringer können die Förderkosten ausfallen, da Anlagenbetreiber mit sinkenden Kosten für die Komponenten rechnen können.

Sollten die Wettbewerbsbedingungen für PV-Anlagen aus den technologiespezifischen Ausschreibungen so übernommen werden und damit weiterhin schlechter bleiben als bei Wind an Land, ist davon auszugehen, dass die meisten Zuschläge an Windprojekte gehen werden. Die EU-Kommission hat Deutschland die Hausaufgabe gegeben, das Referenzertragsmodell in der gemeinsamen Ausschreibung nicht anzuwenden. Durch die Streichung können gute Windstandorte mit einer höheren Rendite rechnen als in der technologiespezifischen Ausschreibung. Eine vollständige



Verhinderung oder Abschöpfung dieser zusätzlichen Rendite ist nur bei ausreichendem Wettbewerb wahrscheinlich, aber nicht sicher.

Mit dem EEG 2014 hat der Gesetzgeber Zubaukorridore bzw. Zubaugrenzen für die wichtigsten erneuerbaren Technologien Biomasse, Photovoltaik, Wind an Land und Wind auf See festgelegt. Der Zubau wird sich nur innerhalb der Korridore bewegen, wenn das Ausschreibungsdesign erreicht, dass bezuschlagte Projekte auch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der gesteckten Fristen realisiert werden. Daher sollte das Ausschreibungsdesign so gewählt werden, dass aufgrund der Ausschreibungsbedingungen möglichst Gebote mit einer hohen Bauwahrscheinlichkeit zum Zuge kommen. Fristen, Pönalen und Gebotsverfahren sollten sich daran orientieren. Die Ausschreibungsmodalitäten sollten zudem transparent, übersichtlich und planungssicher gestaltet werden, da ansonsten bei den Geboten höhere Risikoaufschläge als nötig zu erwarten sind. Der Referentenentwurf setzt im Wesentlichen auf die Designs der technologiespezifischen Ausschreibungen für Wind an Land und PV. Der DIHK hält dieses Vorgehen für sinnvoll. Bei den Realisierungsfristen sollte aber über eine Angleichung mit Wind an Land nachgedacht werden.

## **2. Anmerkungen im Einzelnen**

### **Netzausbaugesbiet**

Der Referentenentwurf sieht vor, das Netzausbaugesbiet auch in der gemeinsamen Ausschreibung anzuwenden. So sollen maximal 130 MW im Jahr dort zugebaut werden können. Der DIHK hält das für ein sinnvolles Vorgehen, da das Netzausbaugesbiet rechtlich bereits verankert ist. Eine Nichtanwendung hätte daher die Bemühungen des Gesetzgebers konterkariert, die Abregelung von Windenergieanlagen zu begrenzen. Auch ist es richtig, auf weitere Instrumente zur Abbildung der Netz- und Systemintegrationskosten zu verzichten.

### **Verteilnetzkomponente**

Die Bundesregierung schlägt vor, eine Verteilnetzkomponente auf Landkreisebene einzuführen. Konkret bedeutet dies: Wird ein Gebot für eine Wind- oder Solaranlage in einem Landkreis zugebaut, in dem dadurch Verteilnetzausbau ausgelöst wird, erhält das Gebot einen Aufschlag und rutscht damit in der Merit Order der Gebote nach hinten. Nach dem Vorschlag ist ein Landkreis dann ein Verteilnetzausbaugesbiet, wenn die maximale Rückspeisung von der Hoch- auf die

Höchstspannungsebene größer ist als die maximale Last in diesem Gebiet. Die Rückspeisung ergibt sich aus der mit Kapazitätsfaktoren gewichteten installierten Erzeugungsleistung von EE-Anlagen abzüglich der gleichzeitig auftretenden Minimallast.

**In Formeln ausgedrückt:**

Verteilnetzausbauggebiet = Rückspeisung Hoch- auf Höchstspannung > Höchstlast  
Rückspeisung = ((Installierte Erzeugungsleistung Wind x Kapazitätsfaktor Wind) + (Installierte Erzeugungsleistung PV x Kapazitätsfaktor PV) + (Installierte Erzeugungsleistung Biomasse x Kapazitätsfaktor Biomasse) + (Installierte Erzeugungsleistung Wasser x Kapazitätsfaktor Wasser)) - gleichzeitig auftretende Minimallast

Der Gedanke, Verteilnetzengpässe einzubeziehen, ist grundsätzlich richtig, um die Netz- und Systemintegrationskosten zu berücksichtigen. Allerdings beinhaltet der gewählte Ansatz eine Reihe von Problemen:

- Die Verknüpfung zwischen Hoch- und Höchstspannung auf Landkreisebene ist ein grober Indikator, ob ein EE-Ausbau in einem Verteilnetzgebiet Netzausbau auslöst.
- Ein Verteilnetz kann sehr gut ausgebaut und gut verknüpft mit dem Übertragungsnetz sein und daher noch Kapazitäten für mehr EE-Strom haben: Wenn die Last gering ist, kann es trotzdem aufgrund der Formel zum Ausbauggebiet erklärt werden. Dies kann zum Beispiel durch den Wegfall großer Lasten in der Vergangenheit induziert sein.
- Die Formel bildet bei ihrer Anwendung auch nur den Status quo ab: Netzausbau, selbst wenn er bereits im Gange ist, wird nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Schließungen oder Neuansiedlung von großen Stromverbrauchern. PV- und Windanlagen speisen Strom für 20 oder mehr Jahre ein. Im Laufe der Zeit kann sich die Netzsituation daher komplett gewandelt haben.

Der DIHK empfiehlt daher auf die Verteilnetzkomponenten zu verzichten. Alternativ könnte über folgendes nachgedacht werden: Laut Bericht der Bundesnetzagentur zur Anreizregulierungsverordnung konzentrieren sich 80 Prozent der angeschlossenen EE-Anlagen in nur 20 Verteilnetzgebieten. De facto sind also nur wenige Gebiete von einem energiewendebedingten Netzausbau betroffen. Der DIHK schlägt daher ein zweistufiges Verfahren vor, um ein Gebiet als Verteilnetzausbaug-

biet einzustufen: Neben der Berechnung über die Formel sollte für das Gebiet im Rahmen der Anreizregulierung von der Bundesnetzagentur ein energiewendebedingter Ausbaubedarf (Erweiterungsfaktor nach § 10 bzw. Investitionsmaßnahmen nach § 23 Absatz 6 ARegV) festgestellt worden sein.

### **Differenzierte Höchstpreise**

Das Papier schlägt vor, 2018 mit dem für beide Technologien geltenden Höchstpreis für Solaranlagen zu starten und für 2019 und 2020 sowohl nach Technologie als auch bei der Windenergie nach Landkreisen unterschiedliche Werte (drei Höchstwertklassen) festzulegen. Dadurch sollen Renditen für windhöfliche Standorte begrenzt werden, was ein sinnvolles Anliegen ist. Die Anwendung des Referenzertragsmodells wurde in der Einigung mit der Kommission zum EEG 2017 ausgeschlossen. Für PV ist keine Einteilung in Höchstwertklassen vorgesehen. Grundsätzlich sind unterschiedliche Höchstwerte für Wind und PV nachvollziehbar. Bei einer Fortführung der technologieoffenen Ausschreibung über 2020 hinaus sollte aber über einen einheitlichen Wert nachgedacht werden. Bei ausreichendem Wettbewerb kann auf einen Höchstpreis perspektivisch auch gänzlich verzichtet werden.

Höchstwerte für Windenergie nach Landkreisen festzulegen, ist, wie die Einteilung von Verteilnetzausbaugebieten nach Landkreisen, ein sehr grober Indikator. Während einzelne schlechte Standorte in Landkreisen mit guten Windverhältnissen benachteiligt würden, würden einzelne gute Standorte in Landkreisen mit schlechteren Windverhältnissen deutlich bessergestellt. Zudem weist dieser Ansatz eine inhaltliche Nähe zum Nodal Pricing, also der Bepreisung von Netzknoten auf. Der DIHK hält es aus volkswirtschaftlicher und standortpolitischer Sicht nicht für richtig, Deutschland in eine ganze Reihe unterschiedlicher Preiszonen aufzuteilen. Alle Ansätze, die in diese Richtung gehen, sollten daher vermieden werden. Bei einem ausreichend hohen Wettbewerb um die Förderung ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer massiven Überförderung guter Windstandorte kommen könnte. Zumal auch das Netzausbaugebiet auf die Ausschreibung angewandt wird und dadurch die Anzahl an sehr guten Windstandorten begrenzt wird.

Eine sinnvollere Maßnahme als die Einteilung der Landkreise nach Höchstwertklassen wäre eine Aufhebung der Projektgrenze für PV-Anlagen. Der DIHK rät aus den genannten Gründen daher dringend davon ab, deutschlandweit Höchstwertklassen für Windanlagen festzulegen. Zudem sollte



Berlin, 29. Mai 2017

die technologieübergreifende Ausschreibung mit so wenig Parametern wie nötig auskommen. Sollte sich nach den ersten Ausschreibungsrunden herausstellen, dass es dennoch zu einer deutlichen Überförderung kommt, kann immer noch nachgeschärft bzw. gegenüber der Kommission verdeutlicht werden, dass die Anwendung des Referenzertragsmodells auch in einer technologieübergreifenden Ausschreibung sinnvoll ist. Eine alternative Möglichkeit besteht darin, einen ambitionierten einheitlichen Höchstwert für alle Windstandorte festzulegen.

**Ansprechpartner:**

**Dr. Sebastian Bolay**

030/20308-2202

Bolay.sebastian@dihk.d